

## Kosten

Die Ausstellung des Sachkundenachweises ist gebührenpflichtig (Thüringen 40 €). Mit Absendung des elektronischen Antrags besteht Zahlungsverpflichtung. Nach abschließender Antragsbearbeitung werden Anerkennungs- und Kostenbescheid zugestellt. Erst nach Zahlungseingang erfolgen der Druck der Ausweiskarte und der Versand an die Adresse des Antragstellers. Bei Verlust oder Namensänderung ist eine Zweitausstellung gegen Gebühr (Thüringen 15 €) möglich.

## Fortbildungspflicht

Alle Sachkundigen im Pflanzenschutz sind verpflichtet, jeweils einmal innerhalb **von 3 Jahren** an einer Pflanzenschutz-Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Der Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes ist auf der Karte vermerkt. **Für Personen die bereits am 14.02.2012 sachkundig waren**, begann die erste Dreijahresfrist zunächst pauschal am 01.01.2013 und endete am 31.12.2015. **Der zweite Fortbildungszeitraum richtet sich dann nach dem Datum der letzten Fortbildungsteilnahme.** Wurde die erste Fortbildung demnach fristgerecht am 13.12.2015 besucht, so musste bis zum 13.12.2018 die zweite Teilnahme erfolgt sein. Die folgenden Fortbildungsfristen enden demgemäß jeweils 3 Jahre nach dem Tag des letzten Fortbildungsbesuchs (Stichtag). **Für Personen, die die Sachkunde nach dem 14.02.2012 erlangten oder sie künftig noch erlangen**, beginnt der erste Dreijahresabschnitt **individuell** ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises (Datum der Antragsbewilligung).

*Beispiel: Die Sachkundeprüfung wurde Anfang April 2020 bestanden. Die Antragsstellung erfolgte umgehend danach. Der Antrag wurde am 26.04.2020 bewilligt. Mit diesem Datum beginnt der erste Fortbildungszeitraum. Bis zum 25.04.2023 muss nachweislich zum ersten Mal eine Fortbildung besucht worden sein.*

In Thüringen bieten das TLLLR sowie auch private Veranstalter Fortbildungen an. Bei Privatanbietern sollte darauf geachtet werden, dass eine Anerkennung der Fortbildungen vom amtlichen Pflanzenschutzdienst nach § 7 PflSchSachKV vorliegt. Termine von amtlichen und anerkannten Fortbildungsveranstaltungen in Thüringen finden sie unter: [www.isip.de](http://www.isip.de) (Region Thüringen » Pflanzenschutzrecht » Sachkunde » Fortbildungen). Wurde die verpflichtende Fortbildung im jeweiligen Zeitraum verpasst, sollte man diese schnellstmöglich z. B. über eine Online-Fortbildung nachholen. Im Kontrollfall droht sonst der Entzug des Sachkundenachweises.

## Sachkundige aus anderen Staaten

Sachkundige aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die in Deutschland PSM anwenden oder abgeben, benötigen einen deutschen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz. Dies ist auch der Fall, wenn der Wohnsitz nicht in Deutschland liegt.

Bei Antragstellung muss die fachliche Eignung durch einen entsprechenden Sachkundenachweis des EU-Mitgliedstaats vorgewiesen werden. Anerkannt werden können auch andere Nachweise, wenn gesetzlich geforderte fachliche Inhalte Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren und dies eindeutig aus den Unterlagen hervorgeht. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Der Antragsteller muss über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und diese der ausstellenden Behörde ggf. auch nachweisen. Der regelmäßige Besuch deutscher Fortbildungsveranstaltungen ist erforderlich.

Die Beantragung des Sachkundenachweises für Personen, die nicht in Deutschland wohnhaft sind, ist aus technischen Gründen nicht elektronisch über das Internet möglich. In diesen Fällen kontaktieren Sie bitte das TLLLR.

## Umgang mit dem Sachkundenachweis

Beim Kauf und bei der Anwendung von „Profi-PSM“ muss die Ausweiskarte als Sachkundenachweis mitgeführt und auf Verlangen dem Verkäufer bzw. der Kontrollbehörde vorgezeigt werden. Im Rahmen von Handelskontrollen erfolgt zudem die Überprüfung der Abgeber-Sachkunde des Verkäufers.

**Die Ausweiskarte ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis und mit dem Nachweis einer regelmäßigen Fortbildungsteilnahme gültig.**

Den Verlust der Ausweiskarte sollte man unverzüglich der ausstellenden Behörde melden!

## Weitere Informationen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat Pflanzenschutz und Saatgut  
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt-Kühnhausen  
Telefon: +49 361 574198-000  
E-Mail: [pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de](mailto:pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de)

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

Juli 2023

**Copyright:** Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

<https://tlllr.thueringen.de>

Freistaat  
**Thüringen**



Landesamt für  
Landwirtschaft und  
Ländlichen Raum

# Sachkundenachweis Pflanzenschutz



Foto: K. Ewert

**Sachkundenachweis  
Pflanzenschutz**

berechtigt zu:

- ☒ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung zum Pflanzenschutz
- ☒ Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Dr. Max Mustermann  
Vorname Familienname

08.08.1969  
Geburtsdatum

Bad Frankenhausen  
Geburtsort

TH-01-1000015-3  
Registriernummer

Quelle: ZEPP

Nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) gilt seit dem 27. November 2015 der Sachkundenachweis in Form einer Ausweiskarte im Scheckkartenformat (Abbildung auf der Titelseite) als alleiniger Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz. Jeder Sachkundige ist zudem verpflichtet, sich spätestens alle 3 Jahre auf speziellen Veranstaltungen fortzubilden. Das vorliegende Merkblatt informiert über die wichtigsten Regelungen und Anforderungen zu diesem Themenbereich.

### Wer benötigt einen Sachkundenachweis?

Einen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz benötigen Personen, die

1. beruflich Pflanzenschutzmittel (PSM) anwenden oder über den Pflanzenschutz beraten (Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu sonstigen Pflanzenschutz-Maßnahmen)
2. andere Personen anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (z. B. Ausbilder) oder einer Hilfstätigkeit anwenden
3. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen (Abgabe, Verkauf und Handel inklusive Verkaufsgespräch)
4. Pflanzenschutzmittel über das Internet abgeben (auch private Verkäufer)

### Antragsberechtigte Personen

Den Sachkundenachweis Pflanzenschutz gibt es für folgende zwei Bereiche:

- für die **Anwendung von PSM/Beratung** über Pflanzenschutz (ausschließlich der Beratung im Verkaufsgespräch)
- für die **Abgabe von PSM** (einschließlich der Beratung im Rahmen des Verkaufsgesprächs).

Für den Sachkundenachweis müssen spezielle persönliche Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie weitere Anforderungen nach § 9 PflSchG erfüllt sein.

Für den Sachkunde-Bereich **Anwendung/Beratung** wird als Nachweis anerkannt: Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nachfolgend anerkannten Beruf: LandwirtIn, ForstwirtIn, GärtnerIn, WinzerIn, Fachkraft Agrarservice, Landwirtschaftliche/r LaborantIn, Landwirtschaftlich-technische/r AssistentIn, SchädlingsbekämpferIn, PflanzentechnologIn, Geprüfte/r SchädlingsbekämpferIn (Umschulung).

Für den Sachkunde-Bereich **Abgabe bzw. Handel** mit PSM gilt ein Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im anerkannten Beruf FloristIn als Nachweis.

Für **beide Bereiche** relevant: hinsichtlich der Entscheidung über die Anerkennung sind die einschlägigen Ausbildungsverordnungen des jeweiligen Berufs laut PflSchSachkV maßgeblich. Abgesehen davon kann die Sachkunde unter Vorlage folgender Abschlüsse und Nachweise anerkannt werden:

- Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Studiums mit zusätzlicher Bescheinigung, dass Inhalte gemäß Anlage 1 PflSchSachkV Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren
- Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (Anwender und Berater ODER Abgeber): Lehrgangsanbieter und Termine werden auf den regionalen Seiten Thüringens unter [www.isip.de](http://www.isip.de) veröffentlicht (Region Thüringen » Pflanzenschutzrecht » Sachkunde » Lehrgangs- und Prüfungstermine).
- Gegebenenfalls können weitere Nachweise nach Einzelantragprüfung anerkannt werden.

### Antragstellung

**Der Antrag auf Anerkennung der Sachkunde und Ausstellung der Ausweiskarte sollte zeitnah nach bestandener Prüfung erfolgen.**

Falls zwischen dem Datum der Zeugnisausstellung und der Antragsstellung mehr als drei Kalenderjahre liegen, ist zusätzlich der Nachweis über eine Fortbildung im Sinne des § 7 PflSchSachkV einzureichen.

Die Beantragung des Sachkundenachweises erfolgt über die Internetseite:

[www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de)

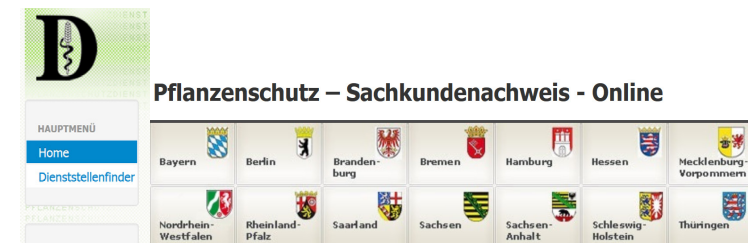
Der Antrag lässt sich mit oder ohne Registrierung des Nut-

zers stellen. Der Sachkundenachweis kann für die beiden unterschiedlichen Bereiche (Anwendung/Beratung bzw. Abgabe/Handel) beantragt werden. Die gleichzeitige Beantragung beider Sachkunde-Bereiche ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Dem Online-Antrag sollten Zeugnisse und Nachweise als Datei mit einer maximalen Größe von jeweils 1 MB dem Antrag elektronisch hinzugefügt werden. Die Anlagen kann man aber auch per Post nachsenden. Hierfür stellt das System ein automatisch adressiertes Anschreiben bereit.

**Die Angabe von Telefonnummer und E-Mailadresse ist für die Kontaktierung bei Rückfragen während der Antragsbearbeitung wichtig!**

Falls der Arbeitgeber die Kosten der Bearbeitung übernimmt, muss man eine Kostenübernahmeerklärung beifügen. Nach erfolgter Dateneingabe, erhalten Sie eine E-Mail-Eingangsbestätigung. Der Antrag wird automatisch der zuständigen Dienststelle nach dem Wohnortprinzip übermittelt. Maßgeblich ist dabei der Hauptwohnsitz des Antragstellers. In Thüringen ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländliche Raum (TLLLR) zuständige Behörde. Weitere Hinweise und Hilfestellungen zur Beantragung sind auf der Internetplattform unter „Ausfüllhilfe“ zu finden.



Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 und der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung am 06.07.2013 gilt ein neues Verfahren für die Bescheinigung der Sachkunde im Pflanzenschutz.

Die während des Antragsverfahrens abgegebenen persönlichen Angaben sind freiwillig und dienen der Entscheidung über die Erteilung des Sachkundenachweises nach § 9 (2) PflSchG und § 2 PflSchSachkV. Mit der Angabe der Daten erklären Sie Ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung für den vorgenannten Zweck. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind den Seiten des Antragsportals unter „Datenschutz“ und unserer Homepage unter <https://tllr.thueringen.de/datenschutz> zu entnehmen.

